

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Aufgrund des neuen europäischen Rechtsrahmens, der durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, geschaffen wurde, ergeben sich auch in der Terminologie des Aufsichtsrechts Änderungen. So wird der bisher in der österreichischen Rechtssprache verwendete Terminus der Großveranlagung durch den Begriff des Großkredites ersetzt. Diese durch die CRR eingeführte Umstellung bringt auch eine Änderung der Begrifflichkeiten in § 75 BWG und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen der FMA mit sich.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Titel), Z 2 (§ 1), Z 3 (§ 2 Abs. 2), Z 4 (§ 2 Abs. 4) und Z 5 (§ 3 Abs. 2):**

Der bisher in der österreichischen Rechtssprache verwendete Terminus der Großveranlagung wird durch den Begriff des Großkredites ersetzt. Damit einher geht die Einführung des Begriffs „Kreditregister“ in § 75 BWG durch den Gesetzgeber. Entsprechend sind Titel und materielle Bestimmungen der Verordnung an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

#### **Zu Z 6 (§ 5 Abs. 4):**

Inkrafttretensbestimmung.